



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 075-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.88

Eingereicht am: 16.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Müller (Innerberg, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine Jagdschützenübungen mehr unter freiem Himmel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gesetze sind so anzupassen, dass auf Jagdschiessplätzen die Schussabgabe nur noch in schallgeschützten Gebäuden abgegeben werden darf.
2. Jagdschützenvereine müssen ihr Terrain (Erdreich), inklusive Kugelfang und Umgebung, nach Aufgabe des Vereins von Blei und Schwermetallen auf eigene Kosten reinigen und wiederherstellen.
3. Jeder Jagdschützenverein hinterlegt nach Annahme der Motion den dazu nötigen Betrag in Franken innert zweier Jahre auf einer Schweizer Bank.
4. Sollte Punkt 3 nicht erfüllt werden können, kann die Wohnsitzgemeinde, auf deren Gebiet der Schiessplatz liegt, bestimmen, unter welchen Bedingungen der Betrieb weitergeführt werden darf.
5. Verbleite Munition ist ab sofort verboten.
6. Die gesetzlichen Grundlagen sind zu erstellen, damit die Standortgemeinde eine Abgabe auf jedem abgegebenen Schuss erheben darf.

Begründung:

In dieser Motion geht es nicht um Vereine, die das militärische Übungsschiessen zum Ziel haben. Auf Jagdschiessplätzen, z. B. Bergfeld in Hinterkappelen, wird heute noch unter freiem Himmel geschossen. Teilweise landet die verbleite Munition im angrenzenden Wald. Das

Schiessen unter freiem Himmel verursacht grossen Lärm; auch wenn es der Lärmschutzverordnung entsprechen mag, treibt dies Wildtiere aus dem Wald in nahe gelegene Quartiere und verunsichert Hunde und Katzen. Auch ein grosser Teil der Wohnbevölkerung leidet unter der Lärmbelastung. Der Lärm ist bis in die Nachbardörfer zu hören und stört erheblich. Trotz des ertragenen Lärms dürfen dann am Ende, nach Einstellung des Schiessbetriebs, noch die Gemeinde und der Kanton für die Sanierung des kontaminierten Bodens aufkommen. Das soll mit dieser Motion künftig ausgeschlossen sein.

Verteiler

– Grosser Rat